

DR HANS HEINZ HELDMANN
RECHTSANWALT

D 6100 DARMSTADT
JAHNSTRASSE 103
TELEFON 06151/43370

An das
Oberlandesgericht Stuttgart
- 2. Strafsenat -

31.
29.7.1975

Az.: 2 StE 1/74

In der Strafsache

g e g e n

Andreas Baader u.a.

lehnt der Angeklagte Andreas Baader den Vorsitzenden Richter Dr. Prinzing sowie die Richter am OLG, Dr. Foth, Maier, Dr. Berroth, Dr. Breucker wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

1. Die abgelehnten Richter haben in diesem Verfahren wiederholt Vorverurteilung des Angeklagten bekundet:

1.1 In ihrem Beschluß vom 12.3.1975 haben die Richter Dr. Prinzing, Dr. Foth und Dr. Berroth über den seinerzeitigen Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Dr. Croissant, geschrieben: er habe die "Weiterführung der kriminellen Vereinigung aus den ~~F~~ällen heraus" betrieben und damit "Unterstützungshandlung" geleistet.

Dieser Beschlußtext setzt die Täterschaft des Angeklagten i.S.v. § 129 StGB voraus, worüber erst am Ende dieser Hauptverhandlung befunden werden könnte.

Glaubhaftmachung: Beschluß vom 12.3.1975 des erkennenden Senats.

1. 2 In ihrem Beschluß vom 27.3.1975 haben die Richter Dr. Prinzing, Maier und Dr. Breucker über den seinerzeitigen Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Groenewold, geschrieben: er habe "der Verbreitung der auf gewaltsamen Umsturz gerichteten Ideen der Angeklagten" gedient und "damit wesentlich dazu beigetragen, die Voraussetzungen zur Weiterführung der kriminellen Vereinigung aus den Zellen heraus zu schaffen".

Dieser Beschlußtext setzt die Täterschaft des Angeklagten i.S.v. § 129 StGB voraus, worüber erst am Ende dieser Hauptverhandlung befunden werden könnte.

Glaubhaftmachung: Beschluß vom 27.3.1975.

1. 3 In ihrem Beschluß vom 6.5.1975 haben die Richter Dr. Foth, Dr. Berroth und Dr. Breucker über den seinerzeitigen Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Stroebele, geschrieben, dieser "habe unter Mißbrauch seiner Verteidigerrechte an der Weiterführung einer kriminellen Vereinigung mitgewirkt".

Dieser Beschlußtext setzt die Täterschaft des Angeklagten i.S.v. § 129 StGB voraus, worüber erst am Ende dieser Hauptverhandlung befunden werden könnte.

Glaubhaftmachung: Beschluß vom 6.5.1975

1. 4 In ihrem Beschluß vom 20.6.1975 haben die Richter Dr. Foth, Maier und Dr. Berroth wortwörtlich eine Stellungnahme der Bundesanwaltschaft übernommen, ohne daß die wörtliche Zitierung notwendig oder auch nur üblich gewesen wäre, und haben in ihrem weiteren Beschluß zu den damit widergegebenen Tatsachen-Behauptungen und Würdigungen jegliches distanzierende Wort vermissen lassen. Somit befinden sich in diesem

- 4 -

nämlich: "Zum ungestörten Verkehr zwischen Angeklagten und Verteidigung ist anderwärts Gelegenheit gegeben. Dazu dient nicht der Sitzungssaal." Weist diesen als bewußte Beschränkung der Verteidigung aus, weil jeder Richter weiß, daß ständig jede Hauptverhandlung Situationen zeitigt, welche eine sofortige Verständigung zwischen Angeklagten und Verteidigern notwendig machen. (Pausa!)

Daß diese Überwachung später aufgehoben worden ist, macht die gerügte Behinderung der Verteidigung nicht ungeschehen.

Glaubhaftmachung: Protokoll vom 21.5.1975, Blätter
48 - 49.

- 2.2 In der Sitzung am 12.6.1975 hat der Vorsitzende Richter durch wiederholte Unterbrechungen der Verteidiger während deren Befragung des Sachverständigen Dr. Henck versucht, dessen Aussage, daß mildere Haftbedingungen zu einem besseren Befinden der Angeklagten geführt hätten, zu tilgen oder zumindest zu entwerten: *p. Vortrag Einfließen + damit Beh. d. V.*

Glaubhaftmachung: Protokoll Blätter 373 - 374 und 377

- 2.3 In derselben Sitzung hat der Vorsitzende Richter durch wiederholte Unterbrechung der Befragung des Sachverständigen Dr. Henck durch den Angeklagten Baader, schließlich durch Wortentziehung, versucht, die Antwort des Sachverständigen auf die Frage nach den kausalen Beziehungen zwischen Haftbedingungen und Gesundheitszustand der Angeklagten zu verhindern. : *Simultane Bekind i. eig. Vert.*

Glaubhaftmachung: Protokoll Blätter 384 - 386.

- 2.4 In derselben Sitzung hat der Vorsitzende Richter durch wiederholte Unterbrechung der Befragung des Sachverständigen Dr. Henck durch Rechtsanwalt Schily die Beantwortung der Sachverständigenfrage, welche gesundheitsschädigenden Auswirkungen die Isolation habe,

hin die offensichtlich begründete Frage des Angeklagten für unzulässig erklärt: *Dann Nervenarzt 1974, 563 !*

Glaubhaftmachung: Bl. 1010 des Protokolls.

2. 9 In derselben Sitzung hat der Vorsitzende Richter die Befragung des Sachverständigen Dr. Henck durch den Angeklagten Baader nach Gesundheitsschädigungen durch Isolation nach fortgesetzter Unterbrechung abgebrochen:

*Vermeid
Fehler*

Glaubhaftmachung: Bl. 1012 des Protokolls, ferner auch die Blätter 1013 - 1015.

2.10 In derselben Sitzung hat der Vorsitzende Richter versucht, die Antwort des Sachverständigen Dr. Henck auf die Frage des Angeklagten Baader nach dem Kausalzusammenhang zwischen Haftbedingungen und Gesundheitszustand zu verhindern.

Glaubhaftmachung: Bl. 1017 - 1018 des Protokolls, schließlich auch Bl. 1020.

2.11 In der Sitzung vom 8.7.1975 hat der Vorsitzende Richter durch Unterbrechung des Angeklagten Baader versucht, zu verhindern, daß dieser dem Sachverständigen Prof. Rauschke zur Beantwortung der Sachverständigenfrage nach der Verhandlungsfähigkeit subjektive Beschwerden der Angeklagten bekanntgab.

Glaubhaftmachung: Bl. 1133 - 1135 des Protokolls.

2.12 Schließlich gar hat in derselben Sitzung der Vorsitzende Richter den Sachverständigen Rauschke in dessen Urteil über die Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten zu beeinflussen versucht, indem er diesem das frühere Urteil des als Sachverständigen vernommenen Dr. Henck vorhielt:

*un-
mittelb. SV-
Hörvermögen*

Glaubhaftmachung: Bl. 1135 des Protokolls.

3. Die abgelehnten Richter, insbesondere der Vorsitzende Richter Dr. Prinzing, haben während des Verlaufs der Hauptverhandlung fortgesetzt Parteilichkeit gezeigt, nämlich Voreingenommenheit gegen den Angeklagten Baader und Parteinahme für die Bundesanwaltschaft.

3. 1 Ungerügt ließ der Senat ~~den~~ die Äußerung der Bundesanwaltschaft in der Sitzung vom 11.6.1975, noch vor Eintritt in die Beweisaufnahme von "der kriminellen Tätigkeit der Bande" (im Hinblick auf den Angeklagten Baader) zu sprechen.

Glaubhaftmachung: Protokoll Bl. 290

3. 2 In der Sitzung vom 12.6.1975 hat der Vorsitzende Richter, nach fortgesetzter Unterbrechung meiner Befragung des Sachverständigen Dr. Henck durch die Bundesanwaltschaft, meine Bitte, mir wieder zu meinem Rederecht zu verhelfen, durch die Frage an die Bundesanwaltschaft beschieden: ob diese "noch irgendwie erwidern" wolle "oder soll die Frage jetzt beantwortet werden".

Glaubhaftmachung: Bl. 392 des Protokolls

3. 3 In der Sitzung vom 12.6.1975 hat der Vorsitzende Richter ungerügt zugelassen, daß die Bundesanwaltschaft Herrn Rechtsanwalt Schily in der Befragung des Sachverständigen Dr. Henck unterbrochen hat und alsdann den Streit ums Wort entschieden: die Priorität läge bei der Bundesanwaltschaft.

Glaubhaftmachung: Blätter 400 - 402 des Protokolls.

3. 4 In der Sitzung vom 18.6.1975 hat auf Zwischenruf der Angeklagten Ensslin der Vorsitzende Richter seine Prozeßleitungsbefugnis an die Bundesanwaltschaft abgegeben, wörtlich: "Will die Bundesan-

waltschaft bezüglich des Aufführens der Angeklagten irgendwelche Anträge stellen oder nehmen wir das hin?"; und auf die Äußerung der Bundesanwaltschaft die Angeklagte verwarnt: "Sie haben das gehört ..."

Glaubhaftmachung: Bl. 603 des Protokolls

3. 5 ~~Hr~~ die in ungewöhnlichem Maße demonstrierte Parteilichkeit der Richter Dr. Foth, Maier, Dr. Berroth, welche in ihren Beschluß vom 20.6.1975 die Verunglimpfung ~~verurteilung~~ eines Verteidigers aufgenommen haben, verweise ich auf die

Blätter 712 - 736 des Protokolls

3. 6 Ungerügt ließ in der Sitzung vom 24.6.1975 der Senat den Zuruf aus der Bundesanwaltschaft auf den Prozeßvortrag eines Verteidigers: "Das klingt ja wie auf einem Parteitag der KPD/ML".

Glaubhaftmachung: Bl. 772 des Protokolls

3. 7 In ihrem Beschluß vom 26.6.1975 haben die abgelehnten Richter ohne Beziehung zur Sache, ohne prozessualen Anlaß - aber unbesehen den Staatsanwaltschaften und damit der Bundesanwaltschaft zu deren höchst dubiosen Maßnahmen - nämlich: Beschlagnahme von Verteidigungsmaterial für dieses Verfahren - den Segen dieses Senats erteilt: *inwieweit Parteizählung*

Glaubhaftmachung: Blatt 834 des Protokolls.

3. 8 Als ob in der Tat die Bundesanwaltschaft Herr dieses Verfahrens sei, gibt der Vorsitzende Richter ^{cliz}sitzungsparteiliche Äußerungen der Bundesanwaltschaft an den Angeklagten weiter: "Herr Baader, Sie haben's gehört."

Glaubhaftmachung: Blatt 1123 des Protokolls.

3. 9 Trug am 20.6.1975 ungerührt der Vorsitzende Richter den Beschluß der Richter Dr. Foht, Maier, Dr. Berroth mit Vorverurteilungen und Verunglimpfungen von Angeklagten und Verteidigung vor (Blätter 713 ff), so entzog er, in der Sitzung vom 16.7., kurzerhand dem Angeklagten das Wort, als dieser reflektierte:
"Die Bundesanwaltschaft sitze und argumentiere in der Tradition des Staatsschutzes des Dritten Reiches."

Glaubhaftmachung: Bl. 1353 des Protokolls ("Die Bundesanwaltschaft braucht sich derartige Anwürfe nicht gefallen zu lassen, Das Gericht nimmt das nicht hin. (!)")

- 3.10 Die gleiche Parteinahme des Vorsitzenden Richters wiederholt sich, z. B., in der Sitzung vom 16.7.1975: Unterbrechung des Angeklagten Baader wegen angeblich scharfer Angriffe auf die Bundesanwaltschaft, Worterteilung an die Bundesanwaltschaft, Androhung der Wortentziehung für den Angeklagten.

Glaubhaftmachung: Blätter 1395 - 1396 des Protokolls.

- 3.11 Dieser handgreiflich^{er} Ungleichbehandlung von Bundesanwaltschaft einerseits, Angeklagten und Verteidigern andererseits entspricht, daß der Vorsitzende Richter mit milder Bitte abzuwehren pflegt, wenn sich aus dem Publikum Beifall für die Bundesanwaltschaft erhebt - jedoch sogleich die Räumung des Saals androht, wobei Beifall für die Verteidigung hörbar geworden war.

Glaubhaftmachung: z. B. Blätter 323, 557, 1246 des Protokolls im Vergleich zu dem noch nicht vorliegenden Protokoll von der Sitzung am Donnerstag, 24.7.1975

So haben die abgelehnten Richter für den Angeklagten insbesondere auch die Besorgnis begründet, sie hätten in diesem Verfahren die Souveränität der rechtsprechenden Gewalt aufgegeben in ihrem Verhältnis zur Bundesanwaltschaft.

Zu weiterer Glaubhaftmachung beziehe ich mich auf die dienstlichen Äußerungen der hier abgelehnten Richter.



Rechtsanwalt

4. Seine Voreingenommenheit und Parteilichkeit hat der abgelehnte Richter Dr. Prinzing auch dadurch unter Beweis gestellt; als er in einer Situation lebensgefährlichen Zustands eines seiner Fürsorge anvertrauten Untersuchungshäftlings den unverbindlichen Angaben eines Gefängnisbeamten stärkere Glaubwürdigkeit beigemessen hat als den beschwörenden Vorstellungen des Verteidigers: daß der Gefangene unmittelbar in Lebensgefahr schwebt.

Der abgelehnte Richter Dr. Prinzing hat sich in den Mittagsstunden des 9.11.1974 mit völlig unzulänglichen und oberflächlichen Auskünften eines Vollzugsbeamten zufrieden gegeben und hat trotz des Verteidigers Dr. Croissant Hinweisen auf Holger Meins' akute Lebensgefährdung einen Arzt nicht einmal zu sprechen - geschweige denn : herbeizuziehen verlangt.

Glaubhaftmachung: dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters Dr. Prinzing.

Berichtigung von Blatt 12 dieses Gesuchs,
unter Ziff. 5, 2. Zeile:

"... mit den über jenes Ablehnungsgesuch entscheidenden Richtern am OLG Messerschmid und am LG Jans ...".
(versehentlich also heißt es dort im ursprünglichen Text: "... im Einverständnis mit dem abgelehnten Richter Dr. Prinzing ...".)

DR HANS HEINZ HELDMANN
RECHTSANWALT

D 6100 DARMSTADT
JAHNSTRASSE 103
TELEFON 06151/43370

Das Verhalten des abgelehnten Richters Dr. Prinzing, der es unterlassen hat, lebensrettende Maßnahmen für Holger Meins oder wenigstens eine sofortige ärztliche Überprüfung von dessen Zustand anzuordnen, resultiert offen ersichtlich aus der Tatsache, daß der abgelehnte Richter sich dagegen gesperrt hat, Mitteilungen eines Verteidigers - gleich, worüber - entgegenzunehmen; selbst - wo es um Leben oder Tod eines Gefangenen geht.

Sein Verhalten gegenüber Gefangenen setzt der abgelehnte Richter Dr. Prinzing in dieser Hauptverhandlung fort, vergleichbar jenem im November 1974, wo er sich hartnäckig - wie auch die übrigen hier abgelehnten Richter - dagegen sträubt, konkrete Tatsachen über die eine Verhandlungsfähigkeit ausschließende hochgradige Leistungsreduzierung überhaupt nur zur Kenntnis zu nehmen - statt dessen die für jedermann offensichtliche Verhandlungsunfähigkeit während der Nachmittagsstunden als deren Gegenteil vom Richter-tisch her postuliert.

5. Der abgelehnte Richter Dr. Breucker hat im Einverständnis mit dem abgelehnten Richter Dr. Prinzing auf das Ablehnungsgesuch des Angeklagten Raspe vom 3.7.1975 den Vollzugsbeamten Hower telefonisch ~~XXXXXXXXXX~~ "vernommen", auch auf diese Weise eine von Howers polizeiliche Aussage vom 27.11.1974 abweichende Tatsachendarstellung erlangt und nunmehr diese als eine "dienstliche Äußerung" des Zeugen zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch vom 3.7.75 herangezogen - obwohl doch bereits das Protokoll über die zeitnahe Vernehmung des Herrn Hower als Zeugen vorlag, nämlich vom 27.11.1974.

Der abgelehnte Richter Dr. Breucker möge sich erklären:

ob er nicht dem Zeugen Hower im Zusammenhang mit dieser telefonischen Vernehmung den Inhalt der Darstellung des Sachverhalts - das Telefongespräch zwischen Dr. Prinzing und Hower -, wie im der abgelehnte Richter Dr. Prinzing in seiner dienstlichen Äußerung zu jenem Ablehnungsgesuch gegeben hat und dadurch auf eine Angleichung dieser neuen Aussage Howers an jene Darstellung hingewirkt hat.

Glaubhaftmachung: dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters Dr. Breucker

Diese Verfahrensweise ist deshalb besonders befremdlich, weil in jenem Ablehnungsgesuch eine zusätzliche "dienstliche Äußerung" des Zeugen Hower als Mittel der Glaubhaftmachung nicht ~~gekennzeichnet~~ bezeichnet worden ist, angesichts dessen eindeutiger protokollierter Aussage auch nicht erforderlich war und dienstliche Erklärungen von nicht in der Hauptverhandlung anwesenden Personen nach der bisher von den ^{abgelehnten} Richtern vertretenen Ansicht als Mittel zur Glaubhaftmachung nicht zulässig sind.

Glaubhaftmachung: 1. Sitzungsniederschrift
2. Dienstliche ERklärungen

Die zusätzliche Vernehmung des Zeugen HOWER muß daher aus der Sicht des Angeklagten Baader den Eindruck vermitteln, daß die abgelehnten Richter bei der Prüfung der gegen den vorsitzenden Richter geltend gemachten Ablehnungsgründe und damit bei richterlichen Entscheidungen überhaupt nicht unvoreingenommen sind.

J. M. M. M. M.
Rechtsanwalt

Erz. H. B. L.